

Hinweisblatt zu den Pflichtangaben beim Online-Handel mit Lampen und Leuchten

A) Die Kennzeichnung von Lampen

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Kennzeichnungspflichten gelten z.B. für

- Glühlampen,
- Leuchtstofflampen,
- Hochdruckentladungslampen,
- LED-Lampen und
- LED-Module.

Die Kennzeichnungspflichten gelten nicht für z.B.

- Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von **unter 30 Lumen (lm)**;
- Lampen und LED-Module, die für den **Betrieb mit Batterien** vermarktet werden (z.B. Automobillampen);
- Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren **primärer Zweck nicht die Beleuchtung** ist und die **nicht für Beleuchtungszwecke vermarktet** werden (z. B. Lampen für Fotokopierer).

Kennzeichnung in der Werbung

Händler sorgen außerdem dafür, dass **in jeglicher Werbung, in allen offiziellen Preisangeboten, Ausschreibungsangeboten** in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, sowie in **technischem Werbematerial** die **Energieeffizienzklasse** angegeben wird.

Kennzeichnung im Online-Shop

Online-Händler müssen seit dem 01.01.2015 **anders als bisher** beim Verkauf von Lampen über das Internet **elektronische Etiketten** bereit halten.

Diese Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung **ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht** werden.

a) Bereitstellung des Etiketts als Grafik

Das vom Lieferanten bereitgestellte **Etikett** ist **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett **gut sichtbar** und **leserlich** ist, und die Proportionen müssen der festgelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

b) Bereitstellung des Etiketts in einer „geschachtelten Anzeige“

Aus technischen Gründen ist es nicht immer möglich, das Etikett **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen (z.B. auf Plattformen). Das **Etikett** kann alternativ auch mit Hilfe einer sog. „geschachtelten Anzeige“ eingefügt werden.

Bei Anwendung einer solchen Darstellung muss das Etikett beim **ersten Mausklick** auf das Bild, beim **ersten Maus-Rollover** über das Bild bzw. beim **ersten Berühren** oder **Aufziehen des Bildes** auf einem Touchscreen erscheinen.

Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss

- ein Pfeil in der **Farbe der Energieeffizienzklasse** des Produkts sein (z.B. grün, bei Energieeffizienzklasse A+++),
- auf dem Pfeil die **Energieeffizienzklasse** des Produkts **in Weiß** in einer **Schriftgröße**, die der Größe des **Preises** entspricht, enthalten **und**
- einem der folgenden zwei **Formate** entsprechen:



Bei einer solchen Darstellung muss die Anzeige des Etiketts den folgenden Vorgaben entsprechen:

- das Bild (z.B.) wird in der **Nähe des Produktpreises** angezeigt;
- das Bild (z.B.) muss mit einem **Link zum Etikett** versehen sein;
- das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer **Option zum Schließen** oder mit einem anderen Standard-**Schließmechanismus** beendet;
- Für Fälle, in denen das Etikett nicht angezeigt werden kann (z.B. wenn Geräte die Grafik nicht wiedergeben können), muss ein **alternativer Text** angezeigt werden: dieser nennt die **Energieeffizienzklasse** des Produkts in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht.

Übrigens: Die Etiketten in elektronischer Form erhalten Händler von ihren Lieferanten.

Besonderheiten bei Haushaltslampen

Werden **Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht**, die überwiegend zur alleinigen oder zusätzlichen Beleuchtung im Haushalt bestimmt sind, vertrieben, sind neben den o.g. Kennzeichnungsvorschriften zusätzliche Kennzeichnungspflichten zu beachten.

Folgende Lampen sind **ausgeschlossen**: z.B.

- Lampen mit farbigem Licht,
- Lampen mit gebündeltem Licht (z.B. Reflektorlampen),
- Lampen mit einem Lichtstrom unter 60 Lumen oder über 12 000 Lumen.

Folgende Abgaben sind ebenfalls im Online-Angebot zur Verfügung zu stellen:

- ✓ Wird die **Nennleistungsaufnahme** der Lampe getrennt vom Energieetikett angegeben, so ist der **Nennlichtstrom** ebenfalls getrennt anzugeben, und zwar in einer Schrift, die mindestens doppelt so groß ist wie die für die Angabe der Nennleistungsaufnahme verwendete Schrift;
- ✓ **Nennlebensdauer** der Lampe in Stunden;
- ✓ Zahl der **Schaltzyklen** bis zum vorzeitigen Ausfall;
- ✓ **Farbtemperatur** (in Kelvin);
- ✓ **Anlaufzeit** bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms;
- ✓ ein entsprechender Hinweis, wenn eine **Lichtstromsteuerung** der Lampe nicht oder nur mit einer bestimmten Art von Steuerung möglich ist;
- ✓ ein entsprechender Hinweis, wenn die Lampe für den Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z.B. Umgebungstemperatur $T_a \neq 25 \text{ °C}$);
- ✓ **Abmessungen** (Länge und Durchmesser) in Millimetern;
- ✓ wird auf der Verpackung die **Äquivalenz** mit einer herkömmlichen Glühlampe angegeben, so muss jene äquivalente Leistung (gerundet auf 1 W) angegeben werden;
- ✓ ggf. Quecksilbergehalt sowie eine Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Bruchstücke abgerufen werden können.

B) Die Kennzeichnung von Leuchten

Anwendungsbereich

Die Verordnung Nr. 874/2012/EU gilt **nicht** für Leuchten, die nicht für den **ausschließlichen Betrieb** mit den folgenden Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind, z.B.

- ✓ Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von **unter 30 Lumen (lm)**;
- ✓ Lampen und LED-Module, die für den **Betrieb mit Batterien** vermarktet werden (z.B. Automobillampen);
- ✓ Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren **primärer Zweck nicht die Beleuchtung** ist und die **nicht für Beleuchtungszwecke vermarktet** werden (z.B. Lampen für Fotokopierer).

Auch Leuchten, die **nicht "an Endnutzer vermarktet werden"**, sind vom Geltungsbereich der Verordnung 874/2012/EU nicht umfasst.

Kennzeichnung in der Werbung

Lieferanten von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden, sorgen dafür, dass die Informationen, die das Etikett enthält, in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Leuchte bekannt gegeben werden, bereitgestellt werden.

Kennzeichnung im Online-Shop

Auch Online-Händler von Leuchten müssen seit dem 01.01.2015 **anders als bisher** über das Internet **elektronische Etiketten** bereit halten.

Achtung: Diese Regelung gilt für alle neuen oder aktualisierten Produkte, die mit einer neuen Modellkennung **ab dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht** werden.

a) Bereitstellung des Etiketts als Grafik

Das vom Lieferanten bereitgestellte **Etikett** ist **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das Etikett **gut sichtbar** und **leserlich** ist, und die Proportionen müssen der festgelegten Größe (75 mm x 150 mm oder entsprechend proportional größer) entsprechen.

b) Bereitstellung des Etiketts in einer „geschachtelten Anzeige“

Aus technischen Gründen ist es nicht immer möglich, das Etikett **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen (z.B. auf Plattformen). Das **Etikett** kann alternativ auch mit Hilfe einer sog. „geschachtelten Anzeige“ eingefügt werden.

Bei Anwendung einer solchen Darstellung muss das Etikett beim **ersten Mausklick** auf das Bild, beim **ersten Maus-Rollover** über das Bild bzw. beim **ersten Berühren** oder **Aufziehen des Bildes** auf einem Touchscreen erscheinen.

Das für den Zugang zum Etikett genutzte Bild muss

- ein Pfeil in der **Farbe der Energieeffizienzklasse** des Produkts sein (z.B. grün, bei Energieeffizienzklasse A+++),
- auf dem Pfeil die **Energieeffizienzklasse** des Produkts **in Weiß** in einer **Schriftgröße**, die der Größe des **Preises** entspricht, enthalten **und**
- einem der folgenden zwei **Formate** entsprechen:



Bei einer solchen Darstellung muss die Anzeige des Etiketts den folgenden Vorgaben entsprechen:

- das Bild (z.B.) wird in der **Nähe des Produktpreises** angezeigt;
- das Bild (z.B.) muss mit einem **Link zum Etikett** versehen sein;
- das Etikett wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- das Etikett wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer **Option zum Schließen** oder mit einem anderen Standard-**Schließmechanismus** beendet;
- Für Fälle, in denen das Etikett nicht angezeigt werden kann (z.B. wenn Geräte die Grafik nicht wiedergeben können), muss ein **alternativer Text** angezeigt werden: dieser nennt die **Energieeffizienzklasse** des Produkts in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht.

Problem: In der Praxis stellt sich hier jedoch das Problem, dass die Verordnung einen am Produktpreis angebrachter Pfeil (s.o.) verlangt. Nun ist es jedoch bei Leuchten fast immer der Fall, dass diese mit Lampen verschiedener Energieeffizienzklassen kompatibel sind. Welche Darstellung hier gewählt werden soll, hat die Verordnung jedoch nicht berücksichtigt. Wir empfehlen daher, auf die Anzeige des Energieeffizienzlabels in der Nähe des Preises zurückzugreifen.

C) Neue Pflichten im Online-Handel seit 1. August 2017

Aufgrund der [Verordnung Nr. 2017/1369](#), sog. EU-Energielabel-Verordnung, muss in jeder visuell wahrnehmbaren Werbung (z. B. Artikeldetailseiten, Google Anzeigen, Preisvergleichsportale) oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell

- auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und
- das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen

hingewiesen werden.

Dies bedeutet beispielsweise für die Werbung für ein Gerät, bei dem Energieeffizienzklassen von A+++ bis D zur Verfügung stehen, dass auf die einschlägigen Energieeffizienzklassen **und zusätzlich auf das Spektrum (A+++ bis D)** hingewiesen werden muss.

Diese Anforderung gilt auch bereits für Werbung ohne energiebezogene oder preisbezogene Information.